

Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „An der Max-Fritz-Hammer-Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den *28.02.2006*

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Magnusstraße / Bahnhofstraße“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 16.02.1996 den Bebauungsplan „Magnusstraße / Bahnhofstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 23.02.1996, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Magnusstraße / Bahnhofstraße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

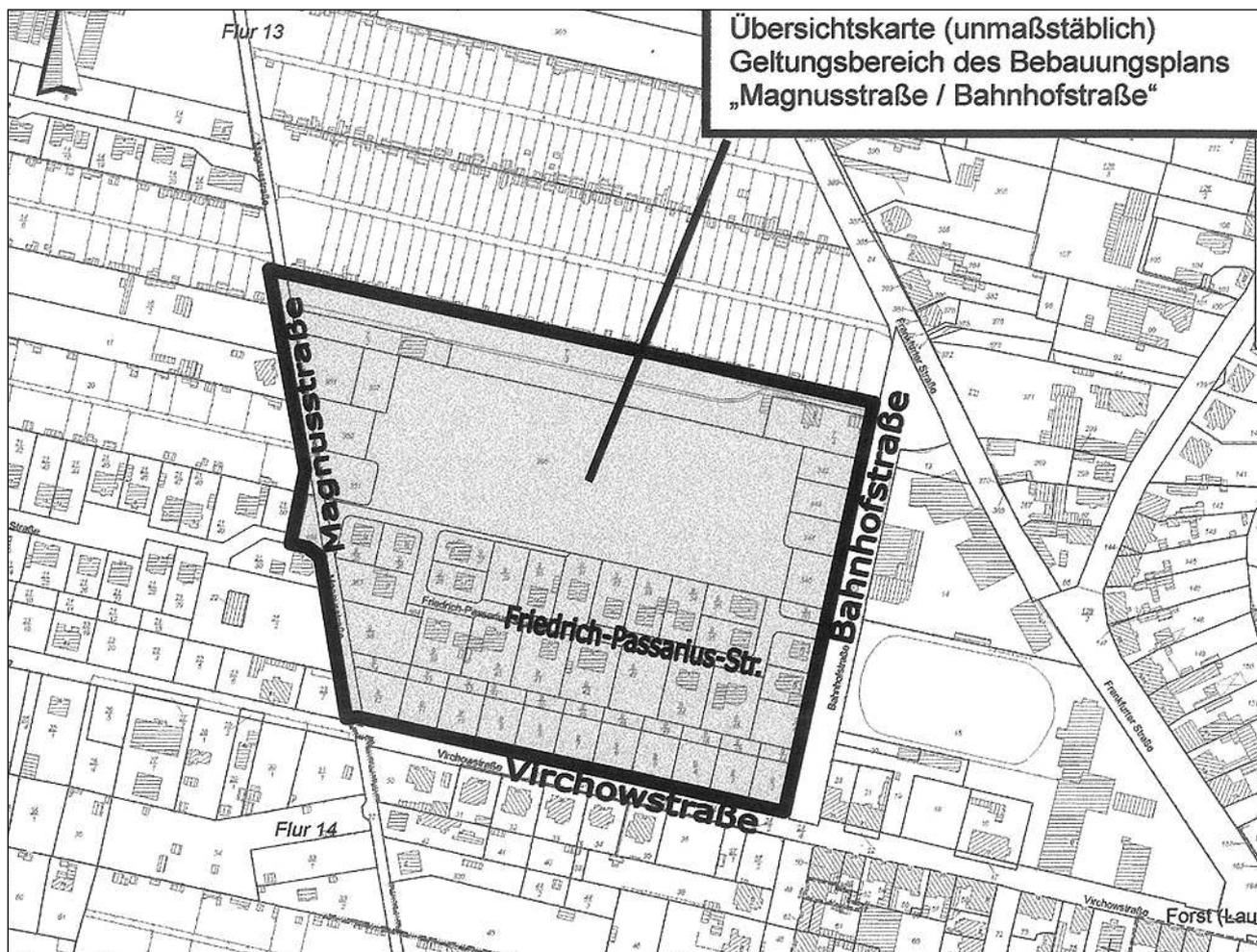
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Magnusstraße / Bahnhofstraße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 7/3, Flur 13, Gem. Forst
- Im Osten durch die westliche Grenze der Bahnhofstraße
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Virchowstraße
- Im Westen durch die westliche Grenze der Magnusstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Magnusstraße / Bahnhofstraße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser



Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jah-

ren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

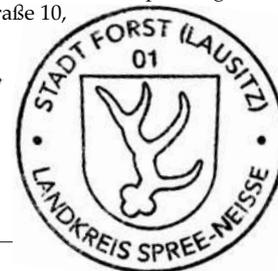
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Magnusstraße / Bahnhofstraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 12.12.1997 den Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 23.01.1998, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung mit den dort bezeichneten Maßgaben genehmigt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 26.06.1998 ist den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 05.08.1998, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, Az. 41-14-36/98, wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Am 20.09.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in öffentlicher Sitzung den im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), geänderten **Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung** gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Spremberger Straße
- Im Osten durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 891, Flur 41, Gem. Forst, durch die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 520, Flur 41, Gem. Forst, durch die östliche Grenze der Diesterwegstraße und die östlichen Grenzen der Flurstücke 415/2 und 415/1, Flur 41, Gem. Forst
- Im Süden durch eine Parallele zur südlichen Grenze der Pestalozzistraße in einem südlichen Abstand von 46 m
- Im Westen durch die westliche Grenze der Straße „Am Birkenwäldchen“, durch die nördliche Grenze der Pestalozzistraße, durch eine Parallele zur östlichen Grenze der Fröbelstraße in einem östlichen Abstand von 38 m, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 33 der Flur 40, Gem. Forst

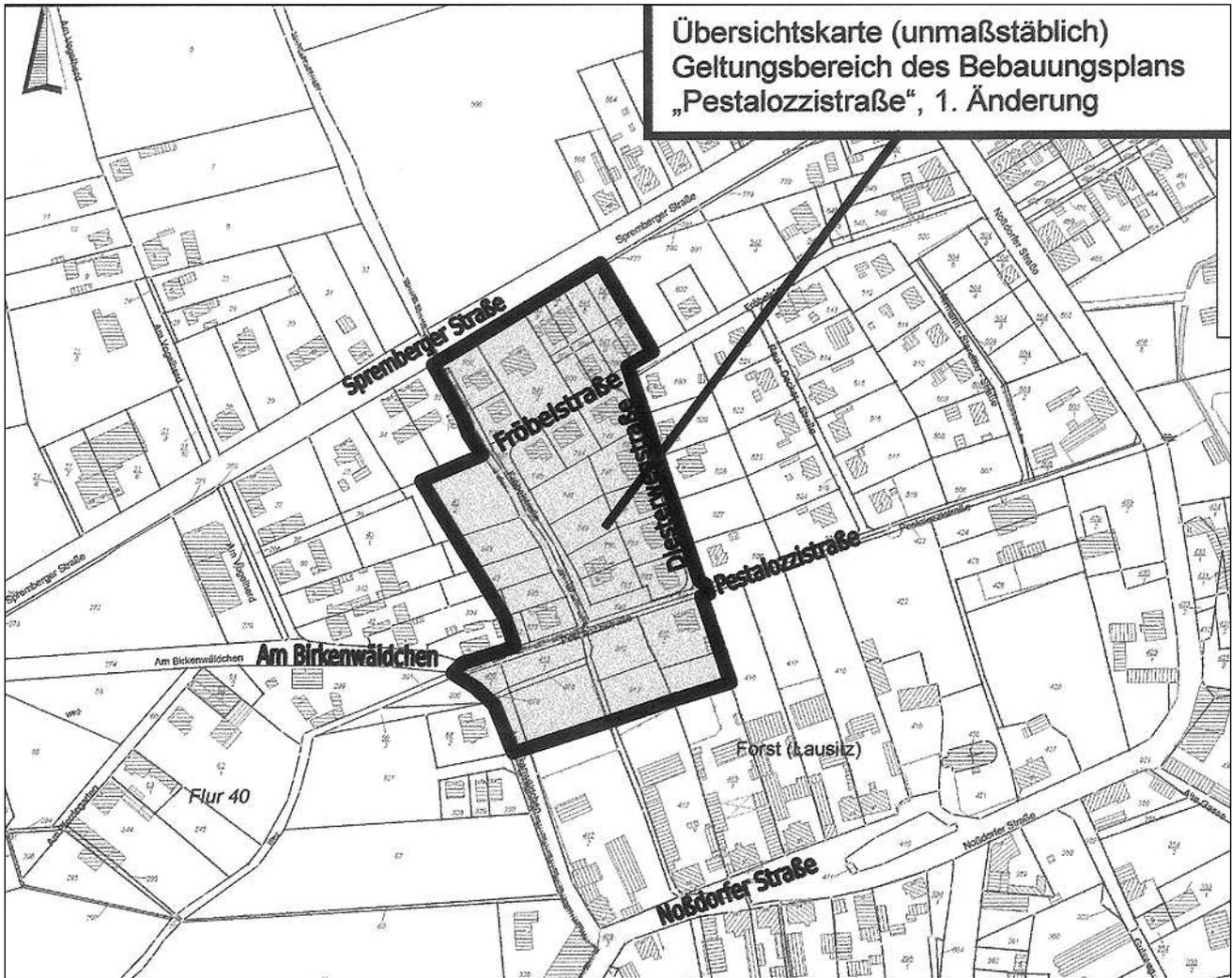
Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB)



beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

(BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Pestalozzistraße“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Dr. Gerhard Reinfeld
Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997

Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Turnplatz Noßdorf“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 24.10.1997 den Bebauungsplan „Am Turnplatz Noßdorf“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 04.12.1997, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung mit den dort bezeichneten Maßgaben genehmigt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 13.02.1998 ist den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 03.03.1998, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Der Bebauungsplan „Am Turnplatz Noßdorf“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Turnplatz Noßdorf“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordenwesten durch die südliche Grenze der Dubrauer Straße
- Im Nordosten durch die südwestliche Grenze der Kleingartenanlage „An der Malxe“
- Im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 632, 795, 794 und 634 der Flur 41, Gem. Forst

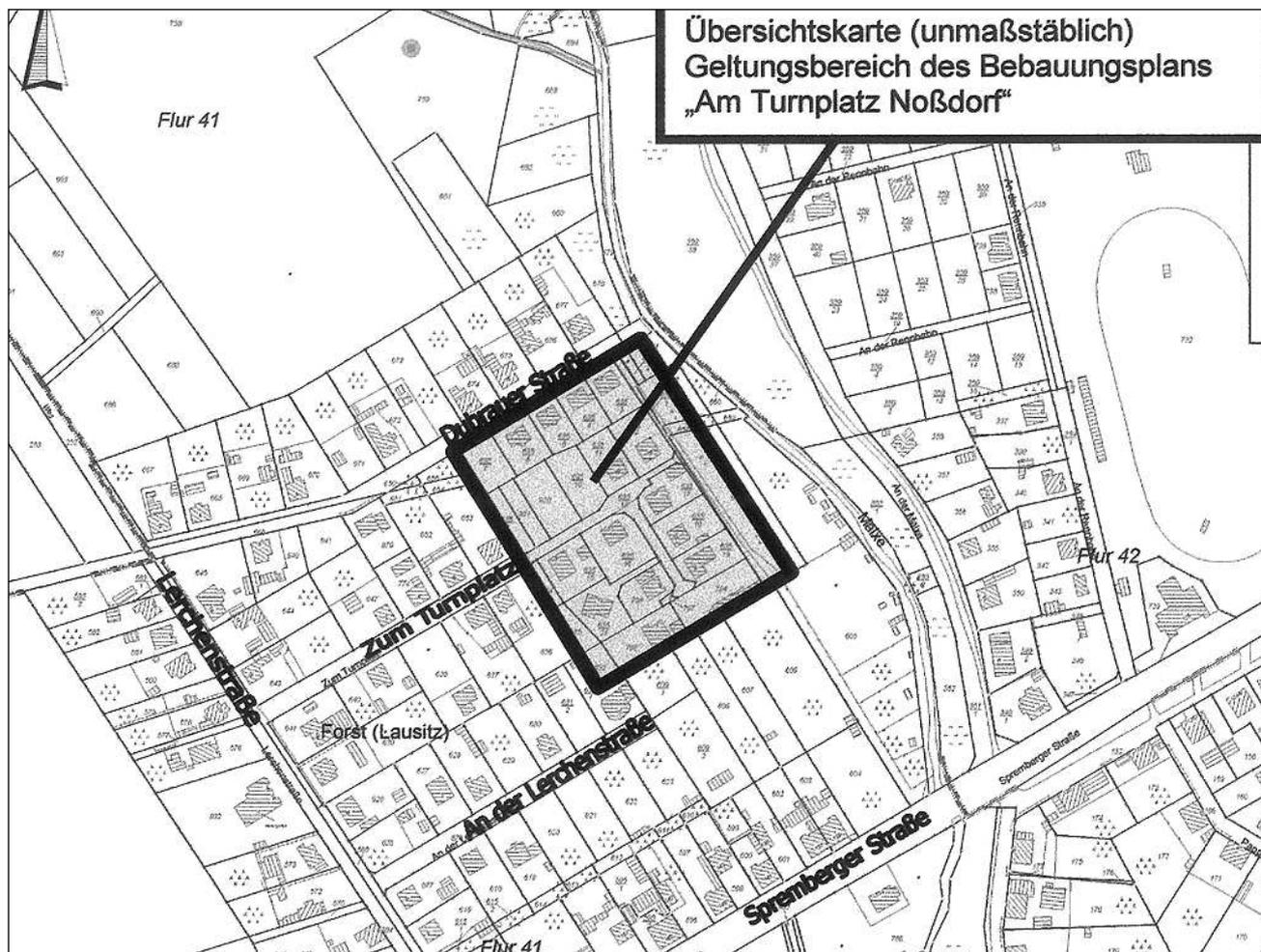
- Im Südwesten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 631/1, 636, 642, 653, 654 und 655 der Flur 41, Gem. Forst
- Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Am Turnplatz Noßdorf“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung



oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21



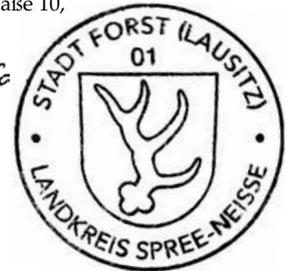
des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Am Turnplatz Noßdorf“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

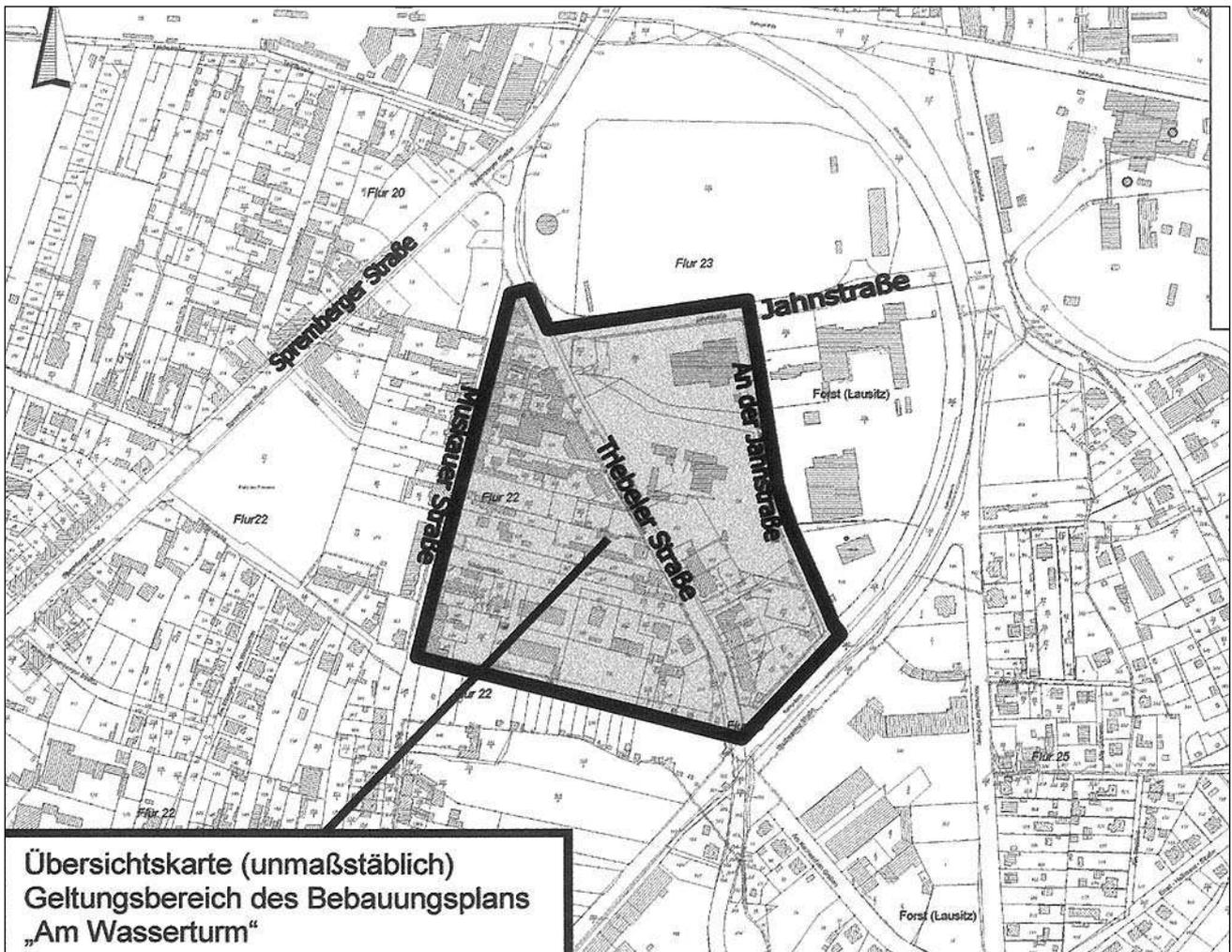


Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am Wasserturm“

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 13.02.1998 den Bebauungsplan „Am Wasserturm“

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde



rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 27.07.1998, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, Aktenzeichen 41-14-511/98, wurde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Am Wasserturm“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Wasserturm“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Jahnstraße sowie die Triebeler Straße bis zur Einmündung der Muskauer Straße
- Im Westen durch die Muskauer Straße
- Im Süden durch den Gartenweg der Kleingartenanlage »Blanke e.V.«
- Im Osten durch die Straße „An der Jahnstraße“

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Am Wasserturm“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

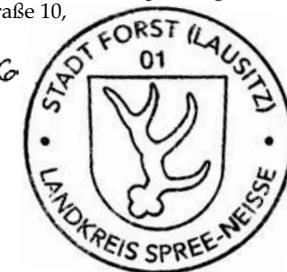
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Am Wasserturm“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in öffentlicher Sitzung am 13.06.1997 den Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 28.08.1997, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Satzung mit den dort bezeichneten Maßgaben genehmigt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 24.10.1997 ist den Maßgaben der Höheren Verwaltungsbehörde entsprochen worden. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 26.11.1997, unterzeichnet i.A. Felstow, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Cottbus, wurde die Erfüllung der Maßgaben bestätigt.

Am 04.05.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das

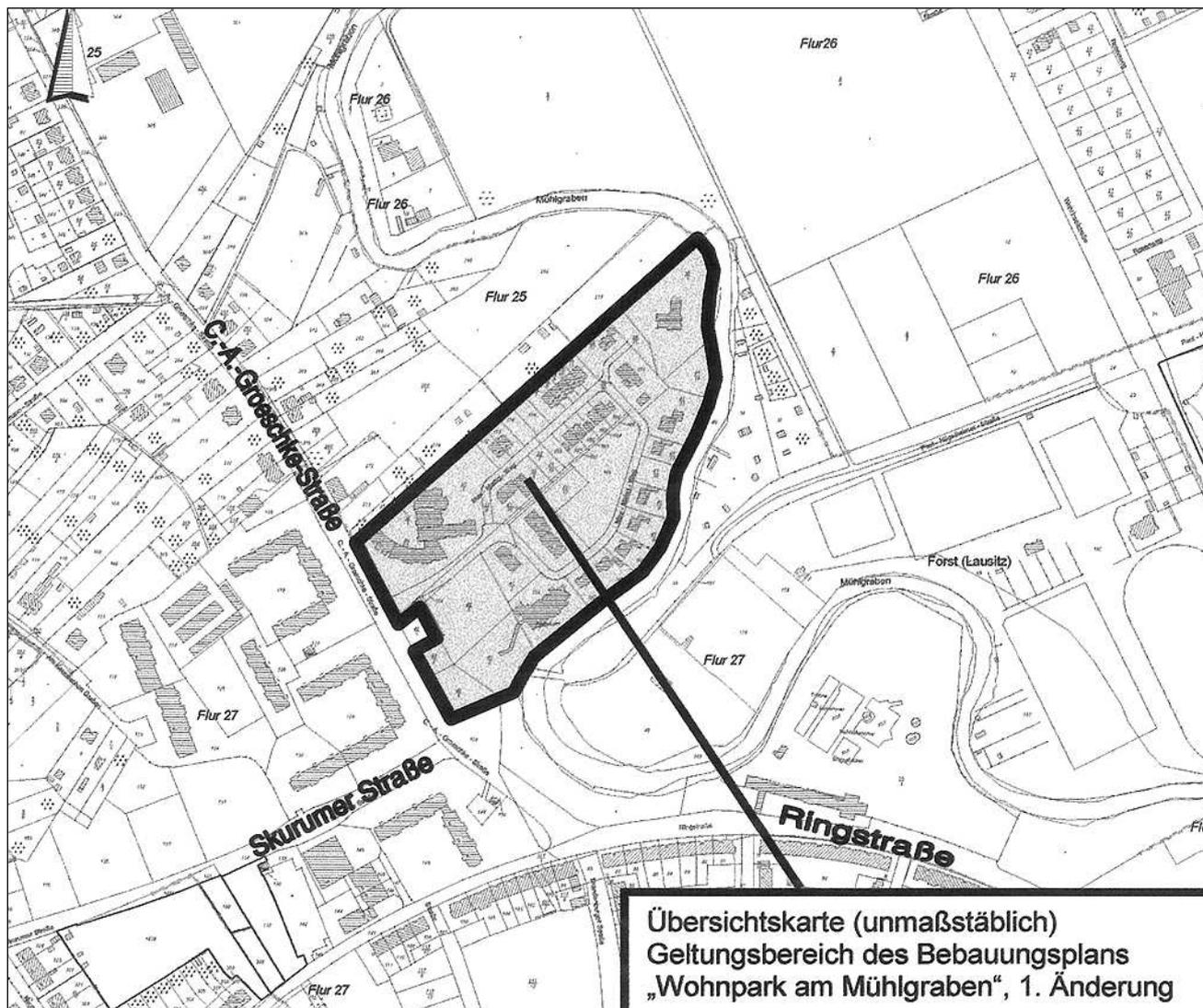
Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum geänderten Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Mit Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 11.06.2001, unterzeichnet i.A. Dr. Schulze, Dezernent IV, Landkreis Spree-Neiße, Aktenzeichen 61.1-HV 031/01, wurde mitgeteilt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Flurstücke 275 und 277, Flur 25, Gem. Forst
- Im Osten und Südosten durch den Verlauf des Mühlgrabens
- Im Süden durch die Flurstücke 50/1 und 128, Flur 27, Gem. Forst



- Im Westen durch die östliche Grenze der C.-A.-Groeschke-Straße sowie die nördlichen, östlichen und südlichen Grenzen von Flurstück 42/1 der Flur 27, Gem. Forst

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwä-

gungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Wohnpark am Mühlgraben“ in der Fassung der 1. Änderung die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Ver-

ordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10,

Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ziegelstraße / Magnusstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 19.03.1993 den Bebauungsplan „Ziegelstraße / Magnusstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S.1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 21.06.1993, unterzeichnet i.A. Herrn, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Arbeitsstelle Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Ziegelstraße / Magnusstraße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegelstraße / Magnusstraße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 18, 19, 20 der Flur 14, Gem. Forst

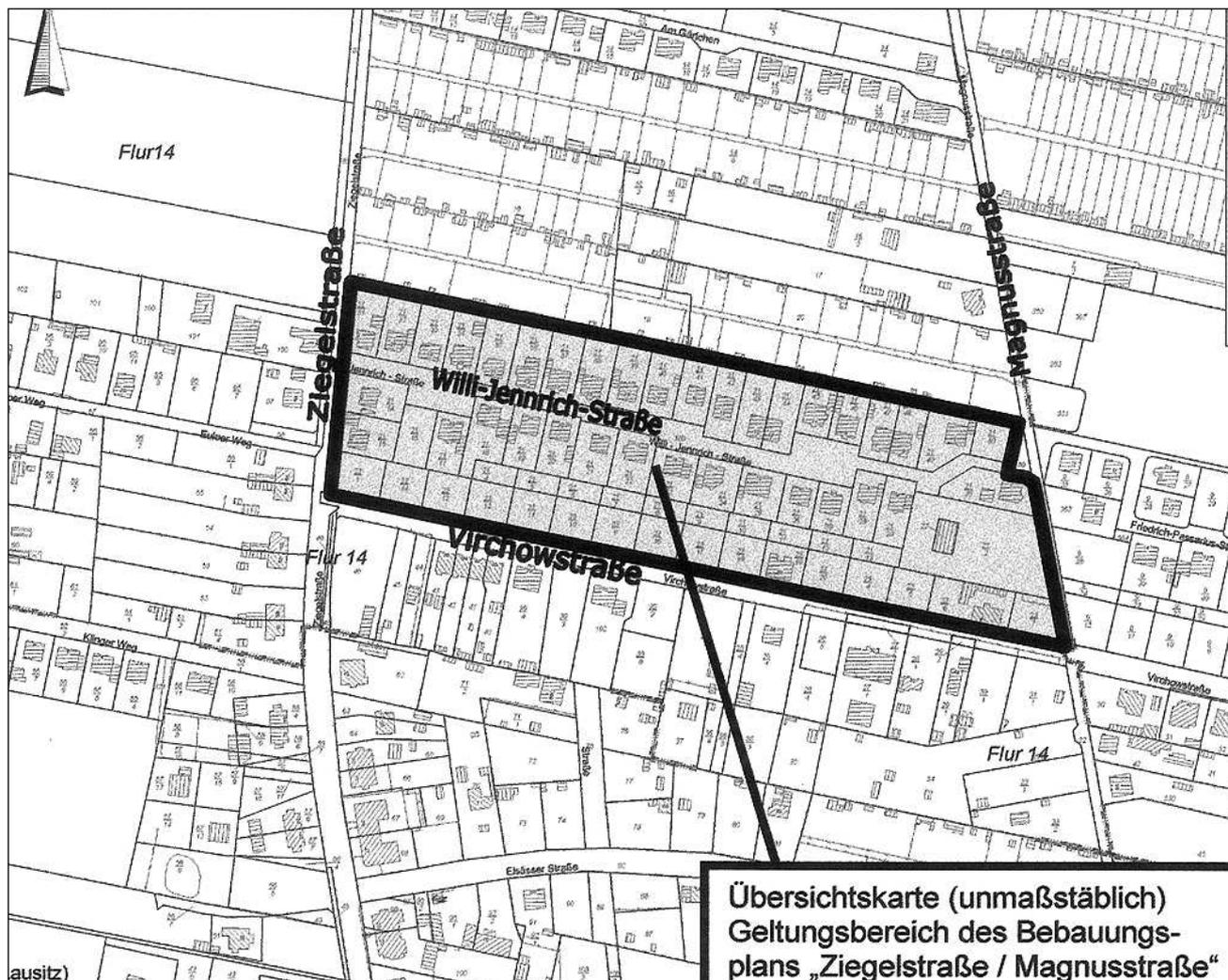
- Im Osten durch die westliche Grenze der Magnusstraße
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Virchowstraße
- Im Westen durch die östliche Grenze der Ziegelstraße

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Ziegelstraße / Magnusstraße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt



Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den Bebauungsplan „Ziegelstraße / Magnusstraße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Erneute Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ziegelstraße/Robert-Koch-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in öffentlicher Sitzung am 11.12.1992 den Bebauungsplan „Ziegelstraße / Robert-Koch-Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Die Satzung wurde sodann von der Höheren Verwaltungsbehörde rechtsaufsichtlich geprüft. Durch Schreiben der Höheren Verwaltungsbehörde vom 25.03.1993, unterzeichnet Ammon, Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen, Arbeitsstelle Cottbus, wurde die Satzung genehmigt.

Der Bebauungsplan „Ziegelstraße/Robert-Koch-Straße“ wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegelstraße / Robert-Koch-Straße“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Robert-Koch-Straße sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 29/4 und 29/5, Flur 8, Gem. Forst
- Im Osten durch die westliche Grenze der Ziegelstraße
- Im Süden durch eine Parallele in einem Abstand von 5 m südlich der nördlichen Grenzen der Flurstücke 129/1 und 130, Flur 14, Gem. Forst
- Im Westen durch die westliche Grenze des Querwegs

Die Lage des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Ziegelstraße/Robert-Koch-Straße“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab dem Tag der Bekanntmachung im Bauplanungsamt der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz), während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffent-

entlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

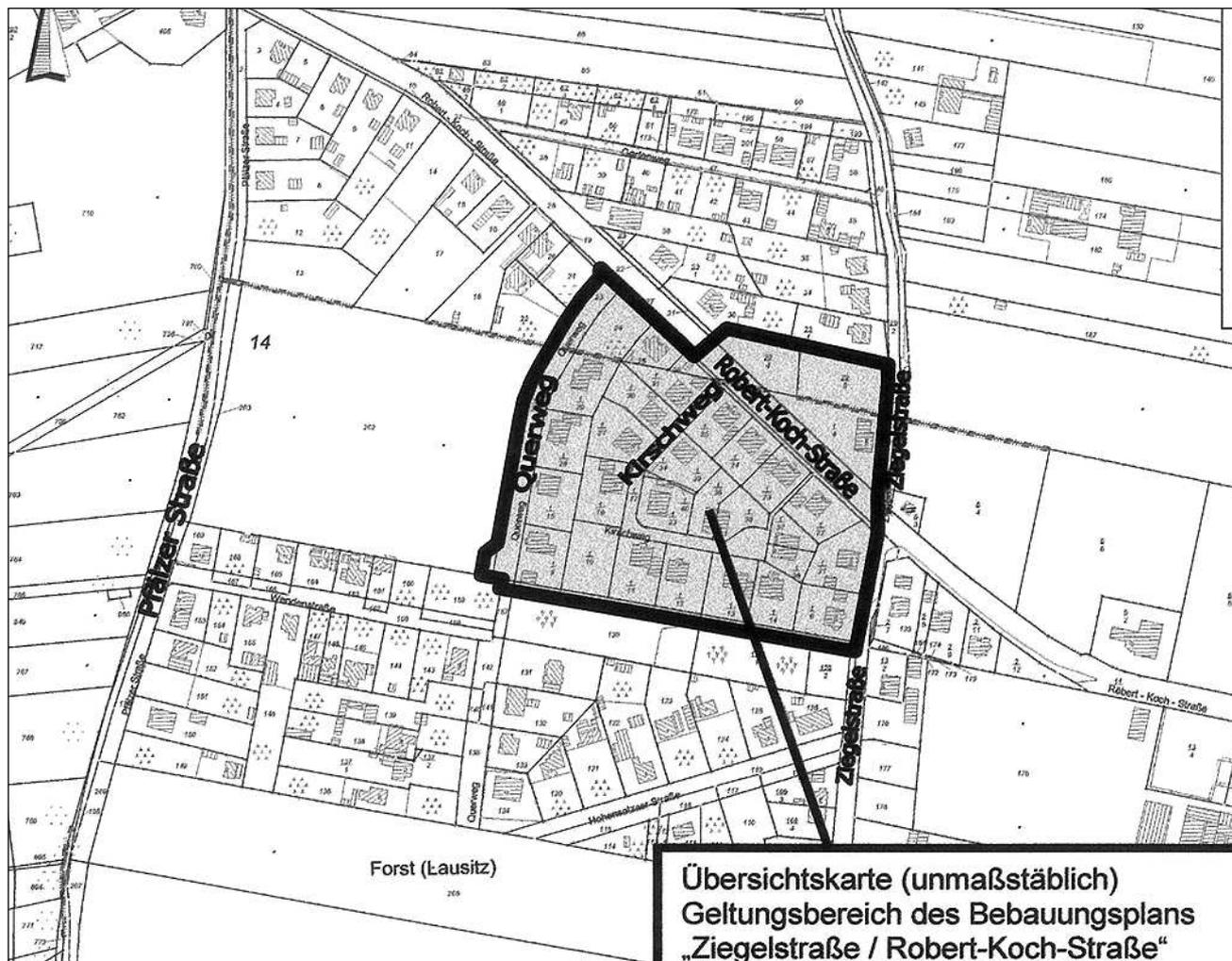
Dr. Gerhard Reinfeld

Hauptamtlicher Bürgermeister



Ersatzbekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) wird hiermit für den



Bebauungsplan „Ziegelstraße / Robert-Koch-Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005 S.1) angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt

Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10,
Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 28.02.2006

Dr. Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

Beschluss aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 17.01.2006

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0595/2006

Rechtsstreit der Stadt Forst (Lausitz) ./ Bundesagentur für Arbeit wegen ABM Nr. 1155/00 „Stadtverschönerung/ Randstreifengestaltung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat den gerichtlichen Vergleich, der am 20.12.2005 vor dem Sozialgericht Cottbus protokolliert wurde, angenommen und die weitere Vorgehensweise beschlossen.

Beschlüsse der 14. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 24.02.2006

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0405/2005/1

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für die Ortslage Sacro im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage des 1. Änderungsverfahrens zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Sacro

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Sacro gemäß § 13 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0462/2005

Beschluss zum Bebauungsplan „Brigittenweg“ im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 BauGB

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange die Abwägung der Anregungen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung für die Änderung des Bebauungsplanes „Brigittenweg“.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

Im Norden: durch den Forstweg

Im Westen: durch die Muskauer Straße sowie eine Parallele mit durchschnittlich 30 m westlich vom Brigittenweg

Im Süden: durch eine Parallele mit durchschnittlich 40 m nördlich des Maulbeerweges

Im Osten: durch die Straße Am Hirschsprung

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0593/2005

Vollzug des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

hier: Einziehung Lindenplatz (von hinter Haus Nr. 15 in südliche Richtung, entlang der Freifläche bis Lindenstraße) nach § 8 BbgStrG

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Absicht, den Lindenplatz (von hinter Haus Nr. 15 in südliche Richtung, entlang der Freifläche bis Lindenstraße) einzuziehen. Die Absicht der Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen. Der Bereich der Einziehung wird Teil der Grünanlage Lindenplatz.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0597/2006

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überarbeitete Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Forst (Lausitz)

2. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.07.1995 tritt außer Kraft.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0598/2006

Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung Haushaltsjahr 2004

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg die vom Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2004.

Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0606/2006

Eintrittspreisfestlegung zur Veranstaltung „Wahl der Rosenkönigin 2006“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Eintrittspreis für die Veranstaltung „Wahl der Rosenkönigin 2006“ am Samstag, dem 8. April 2006 in der Mehrzweckhalle in Höhe von 15,00 Euro/Eintrittskarte.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0607/2006

Festlegung der Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2006.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0609/2006

Grundsschuldbestellung

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte einer Grundsschuldbestellung vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch zu.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0616/2006

Festlegung der Eintrittspreise für die Steher-Europameisterschaften am 17.06.2006 und 18.06.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Eintrittspreise für die Steher-Europameisterschaften am 17.06.2006 und 18.06.2006.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0617/2006

Beratung und Beschlussfassung zur Petition der Grundstückseigentümer im Anliegerbereich der Skurumer Straße, Teilabschnitt Triebeler Straße - Muskauer Straße vom 04.11.2005

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss, die eingereichte Petition der Grundstückseigentümer im Anliegerbereich der Skurumer Straße, Teilabschnitt Triebeler Straße - Muskauer Straße, vom 04.11.2005 zurückzuweisen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0622/2006

Maßnahmebeginn (Vorbereitung, Realisierung) der Investitionen Radrennbahn Forst (Lausitz) (Mittelfreigabe für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes 2006 gemäß § 80 GO und Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2006 § 4)

Zur Gewährleistung der in 2006 vorgesehenen Höhepunkte auf dem Areal der Radrennbahn Forst (Lausitz)

– 100 Jahre Radrennbahn in 06/2006

– erstes nationales Reit- und Springturnier in 09/2006

wurden die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zur Vorbereitung und Durchführung der Mindestinvestitionen vor Haushaltsbestätigung der Haushaltssatzung 2006 (Stadtverordnetenversammlung, Kommunalaufsicht) mit Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ab 25.02.2006 freigegeben.